



Satzung Haus & Grund Barmstedt 26.03.2015

1. Name und Sitz des Vereins Der Name und Sitz des Vereins lautet: "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft von Barmstedt und Umland e.V.", im folgenden "Haus&Grund Barmstedt" genannt, er hat seinen Sitz in Barmstedt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg VR 757 EL eingetragen und Mitglied des Landesverbandes schleswig-holsteinischer Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentümer e.V. mit dem Verbandssitz in Kiel.

2. Zweck des Vereins Zweck von Haus&Grund Barmstedt ist die Wahrung und Förderung der Belange der Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentümer rund ums Haus, insbesondere im Bereich des Mietrechts, Baurechts, Nachbarschaftsrechts, Erbrechts, Steuer- und Abgabenrechts, der Wohnungsbewirtschaftung und der Wohnungsverwaltung. Dies erfolgt durch Information und Beratung seiner Mitglieder, öffentliche Veranstaltungen, Vertretung der Eigentümerinteressen gegenüber Stadt und Gemeinden sowie anderen Körperschaften öffentlichen Rechts. Haus & Grund Barmstedt kann sich an anderen Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen beteiligen.

3. Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordnungsgemäße Kassen- und Wirtschaftsführung ist regelmäßig zu prüfen.

4. Mitgliedschaft a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die Eigentum oder ein sonst dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder Wohnungseigentum haben. Gemeinschaften von dinglich Berechtigten können eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben. Verwalter von Wohneigentum können für die Gemeinschaft der Eigentümer Mitglied sein. Mitglied kann auch sein, wer ein dingliches Recht an einem Grundstück innehatte oder dieses anstrebt.

b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem

Vorstand mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet auch bei Ausschluss des Mitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ein wichtiger Grund. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Widerspruch binnen eines Monats nach Aufgabe des Beschlusses zur Post ist zulässig und hat aufschiebende Wirkung. Er ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dagegen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

d) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die kein dingliches Recht innehaben, durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres beenden.

e) Die Mitgliedschaft endet nicht durch Aufgabe des Eigentums oder einer sonst dinglichen Berechtigung und nicht durch Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft wird mit dem oder den Erben fortgesetzt.

f) Mitglieder, die sich um Haus&Grund Barmstedt verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder Alle Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Leistungen von Haus&Grund Barmstedt jedweder Art in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Belange und Interessen der Gemeinschaft der Eigentümer wahren und fördern.

6. Beiträge Haus&Grund Barmstedt erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beitragspflicht beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Entgeltlichkeit anderer Leistungen beschließt der Vorstand.

7. Organe Organe von Haus& Grund Barmstedt sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Vorstand a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der



erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist berechtigt, Haus&Grund Barmstedt gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

b) Haus&Grund Barmstedt kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Diesem gehören neben dem Vorstand gemäß Ziffer 8 a.) der Schriftführer und bis zu vier Besitzern an.

c) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind in jeweils gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die Amtszeit für jedes Vorstandsmitglied beträgt vier Jahre und endet mit der Neuwahl oder Nachwahl im Amt.

d) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen können im angemessenen Rahmen erstattet werden. Sind Vorstandsmitglieder Arbeitnehmer des Vereins, ist das Ehrenamt im Vorstand von dem Arbeitsverhältnis und seiner Vergütung zu trennen. Arbeitnehmer sind in eigenen Angelegenheiten von jeder Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Vorstandsamt und das Arbeitsverhältnis bestehen unabhängig voneinander.

9. Mitgliederversammlung **a)** Die Mitgliederversammlungen dienen der Information und Aussprache über Belange der Mitglieder von Haus&Grund Barmstedt. Sie findet als Jahreshauptversammlung jährlich im ersten Quartal statt.

- b)** Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern mit einer Amtszeit von zwei Jahren; direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen, soweit nicht anders geregelt,
 - Beitragssätze
- c)** Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es mindestens 50 Mitglieder verlangen.
- d)** Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht

zulässig. Jede in der Mitgliederversammlung anwesende Person, die Mitglied im Sinne von Ziffer 1 ist, hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen sind mit 3/4 der abgegebenen Stimmen zulässig.

e) Der Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

f) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Anzeige in der "Norddeutschen Hausbesitzerzeitung" oder der "Barmstedter Zeitung" mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Für umfangreiche Materialien können die Mitglieder auf die Abforderung beim Vorstand verwiesen werden. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit es nicht anders geregelt ist.

10. Auflösung **a)** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn wenigstens 1/5 aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

b) Ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, kann eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

c) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, soweit nicht ein anderer Liquidator durch die Auflösungsversammlung bestimmt wird. Ein etwaiger Überschuss soll dem Verband schleswig-holsteinischer Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentümer e. V. mit Sitz in Kiel überlassen werden, soweit nicht die Auflösungsversammlung etwas anderes bestimmt.

11. Rechtsweg Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Haus&Grund Barmstedt und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Pinneberg zuständig, soweit es nicht anders geregelt ist.